



GEMEINDE ZERMATT

Kommunales Ausführungsreglement zum Gesetz über den Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977

1997

Der Gemeinderat von Zermatt

- eingesehen Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
- eingesehen das Vollziehungsreglement vom 04. Oktober 1978;
- eingesehen das Reglement vom 04. Juli 1990 zur Änderung des Vollziehungsreglementes vom 04. Oktober 1978;
- eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des GSFN;

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben

Die Feuerwehr der Gemeinde Zermatt übernimmt folgende Aufgaben:

- a) - Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobilien;
- Treffen geeigneter Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren;
- Löschen der Brände;
- Polizei- und Absperrdienst auf dem Brandplatz;
- Schutz gegen Wasserschäden;
- Schadenbekämpfung von entweichenden brennbaren, giftigen und umweltschädlichen Stoffen und Flüssigkeiten;
- Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort.
- b) Sie kann auch zur Überwachung bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich örtlicher öffentlicher Veranstaltungen aufgeboten werden.
- c) Für besonders schwere Unfälle, beim Transport und Gebrauch gefährlicher Güter, bei Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdrutschen, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen kann die Feuerwehr von der Gemeindebehörde oder vom Departementsvorsteher zur Rettung von Leben und Gut der Bevölkerung aufgeboten werden.
- d) Auf Begehren anderer Gemeinden ist die Nachbarhilfe obligatorisch.
- e) Im Falle eines Einsatzes als Stützpunktfeuerwehr sind die kantonalen Vorschriften anwendbar.

II. ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3 *Gemeinderat*

Der Gemeinderat

- a) ernennt die Feuerkommission;
- b) ernennt den Feuerwehrkommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere;
- c) ernennt den Sicherheitsbeauftragten;
- d) setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest;
- e) genehmigt den Kostenvoranschlag des Feuerwehrdienstes;
- f) bestimmt den Mannschaftsbestand der Feuerwehr;
- g) behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr.

Art. 4 *Feuerkommission*

- a) Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus
 - zwei Vertretern des Gemeinderates;
 - dem Feuerwehrkommandanten;
 - dem Sicherheitsbeauftragten;
 - dem Fourier.

Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.

- b) Aufgaben der Feuerkommission
(Gemäss Artikel 5 und 8 des GSFN und 11 des VR), insbesondere:
 - vergewissert sie sich, dass die Feuerwehr immer einsatzbereit ist;
 - ernennt die Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten, in Absprache mit seinem Stab
 - macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren;
 - erstellt sie den Kostenvoranschlag;
 - macht sie Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstung und Material.

- c) **Präsident der Feuerkommission**
 - Der Präsident der Feuerkommission erstellt zu Handen des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Feuerwehr, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.
 - Er erhält eine Kopie der Schadenfallberichte, der Übungen und der Inspektionen.

- d) **Feuerwehrkommandant**
(Gemäss Artikel 5 GSFN und 12 und 72, Absatz 2 des VR)
 - Der Feuerwehrkommandant organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze.
 - Er ist überdies verantwortlich für
 - die Organisation des Alarmes,
 - die Kontrolle und den Unterhalt des Materials,
 - die Erstellung der Kontrollrapporte,
 - die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

III. FEUERWEHRDIENST UND FINANZIERUNG

Art. 5 Dienstpflicht

Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 6 Befreiung von der Dienstleistung

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;

- b) nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
- die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;
 - die Geistlichen und Ordensleute;
 - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
 - die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;
 - Organe der Kantons- und Gemeindepolizei.

Art. 7 Ersatzabgabe

Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

Die Ersatzabgabe beträgt 2,5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.-- pro Jahr.

Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuern gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:

- a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
- b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben.
- c) Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr.
- d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Gegen die Ersatzabgabe kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 finden Anwendung.

Art. 8 *Befreiung von der Ersatzabgabe*

Von der Ersatzgebühr sind befreit:

- a) alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) Ehegatten von Feuerwehr-Dienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben;
- c) alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
- d) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
- e) Personen, die nach mehr als 20 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden;
- f) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind.

IV. BESTAND, AUSRÜSTUNG, MATERIAL UND EINRICHTUNGEN

Art. 9 *Gliederung der Feuerwehr*

- a) Der Sollbestand der Feuerwehr beträgt 100 Personen.
- b) Sie wird je nach geografischer Lage und laut Weisungen des Kantonalen Feuerinspektorates KFI und des Schweiz. Feuerwehrverbandes SFV organisiert.
- c) Die Bestandeskontrolle der Feuerwehr muss laufend nachgetragen werden.

Art. 10 *Ausrüstung und Material*

Gemäss Artikel 17 und 36 des GSFN und 76 und 77 des VR

- a) Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- b) Gemäss den Vorschriften des KFI und des SFV muss die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute insbesondere wie folgt zusammengesetzt sein:
- geeignete an die Situation angepasste Kleidung;
 - ein Feuerwehrhelm;
 - ein Rettungsgürtel mit Karabinerhaken;
 - ein Paar Arbeitshandschuhe mit fünf Fingern;
 - Feuerschutzweste mit Signalisation;
 - Feuerschutzhose;
 - Stiefel oder gutes Schuhwerk (Sicherheitsschuhe).

Für Spezialisten ist diese Ausführung je nach Art der zugeteilten Arbeiten zu ergänzen.

V. AUSBILDUNG

Zur Ausbildung von Mitgliedern der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren werden Kurse, Übungen und Rapporte, nach Weisungen des KFI, sowie auf Empfehlungen des Walliser und des Schweiz. Feuerwehrverbandes durchgeführt. Gemeinsame Übungen benachbarter Feuerwehren und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

Art. 11 Regionale Einführungskurse

Neu eingeteilte Personen nehmen an einem regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen teil.

Art. 12 Kader- & Spezialistenkurse

Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf. Kader und Spezialisten haben Weiterbildungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in 4 Jahren nicht übersteigen darf.

Art. 13 Jahresübung

Die Jahresübung für die Feuerwehr wird auf einen halben Tag festgesetzt.

Art. 14 Übungen

Die Teilnahme an den Übungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch. Falls man nicht daran teilnehmen kann, ist vor Übungsbeginn dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen zu lassen.

Folgende gültige Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:

- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
- b) Schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
- c) Militärdienst und Zivilschutz;
- d) Todesfall in der Familie;
- e) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis).

Art. 15 Aufgebot / Programm

- a) Das Aufgebot wird 3 Wochen vor Übungsbeginn zugeschickt.
- b) Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen mindestens 3 Wochen vor Dienstbeginn erstellt sein.
- c) Für die Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und -übungen Vorbereitungskurse und -übungen durchgeführt werden.
- d) Ein Jahresprogramm ist durch den Kommandanten, in Absprache mit seinem Stab, zu erstellen.

VI. ORGANISATION DES ALARMS

Art. 16 Alarmierung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss:

- a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;

- b) sofort die Feueralarmzentrale (Tel. 118) alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:
- seinen eigenen Namen;
 - die Telefonnummer, von wo er anruft;
 - die Natur und Bedeutung des Schadens;
 - die betroffene Gemeinde;
 - den Strassennamen;
 - den Gebäudenamen;
 - das betroffene Stockwerk;
 - beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges.
- c) Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art. 17 Alarmzentrale

Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (Tel. 118) geleitet werden.

Art. 18 Einsatz

Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle zum Einsatz der Feuerwehrleute. Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie von der Feueralarmzentrale aufgeboden wurde, muss der Einsatzleiter diese davon in Kenntnis setzen.

Art. 19 Alarmmittel

Für den Alarm sind gemäss kantonalen Vorlagen folgende Mittel zu benützen:

- a) Funkalarm;
- b) Telefonalarm (SMT);
- c) Sirene;
- d) Glockenläuten;
- e) andere anerkannte Systeme.

VII. EINSATZ

Art. 20 Einsatzleitung

Auf dem Schadenplatz übernimmt der Orts-Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmasses ein anderer Offizier die Einsatzleitung; in deren Abwesenheit führt der Kommandant der regionalen SPFW das Kommando; ebenfalls führt er das Kommando, wenn die Einsatzdauer oder ein anderer wichtiger Grund die Ablösung erfordert.

Art. 21 Nachbarhilfe

Falls die verfügbaren Mittel für die Schadenbekämpfung nicht ausreichen, ersucht der Orts-Feuerwehrkommandant um Nachbarhilfe bei der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr; die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 22 Schadenplatz

Der Kommandant des Schadenplatzes ist verantwortlich

- für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der eingesetzten Feuerwehrleute;
- sich der Polizei zur Verfügung zu halten, um ihr alle notwendigen Angaben für die Untersuchung zu machen;
- für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte.

VIII. SOLD, ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNG, VERPFLEGUNG

Art. 23 Sold

Jeder der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse. Letztere entfällt, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, den Lohn zu bezahlen.

Art. 24 Verpflegung / Unterkunft

Die Dienstleistenden, die aus wichtigen Gründen zur Verpflegung und Übernachtung nicht nach Hause können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder eine entsprechende Entschädigung.

Art. 25 *Reisekosten*

Ebenso haben die zum Dienst aufgebotenen Personen Anrecht auf die Rückerstattung der Reisekosten.

Art. 26 *Entschädigungen*

Der Gemeinderat setzt den Sold, die Entschädigungen für den Verdienstausschlag, die Verpflegung, die Unterkunft und die Reisekosten fest.

Art. 27 *Verfall Soldanspruch*

Der Anspruch auf Sold und Entschädigung erlischt nach 2 Jahren, vom Tag der Fälligkeit gerechnet.

IX. VERSICHERUNGEN**Art. 28 *Krankheit / Unfall***

Die Gemeinde versichert ihre Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge Feuerwehrdienstes.

Art. 29 *Kollektivversicherung*

Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweiz. Feuerwehrverband abgeschlossen.

Art. 30 *Pflichten des Kommandanten*

Der Feuerwehrkommandant

- sendet jedes Jahr dem KFI bis am 20. Januar den ausgefüllten Rapportbogen und die Namenliste der Feuerwehrleute zurück;
- benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, ohne zu zögern das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus;
- meldet dem KFI unverzüglich jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

Art. 31 Prämien

Die sich aus Artikel 40 des GSFN vom 18. November 1977 und den Artikeln 86 und 88 des VR vom 04. Oktober 1978 (abgeändert am 04. Juli 1990) ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinden.

X. STRAFBESTIMMUNGEN UND DISZIPLINARMASSNAHMEN**Art. 32 Strafen und Behörden**

- a) Das Polizeigericht ist zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen bis zu einer Busse von höchstens Fr. 1'000.-- zuständig.
- b) Der ordentliche Strafrichter ist zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen zuständig, die ein Busse von über Fr. 1'000.-- und/oder Haft nach sich ziehen.
- c) Die Zuwiderhandlungen sind zu verzeigen beim Polizeigericht am Ort der strafbaren Handlung, welches, unter Vorbehalt der Fälle seiner Zuständigkeit, die übrigen dem ordentlichen Strafrichter überweist.

Art. 33 Verfahren

- a) Das Polizeigericht am Ort der Strafbegehung wendet das für Verwaltungsstrafsachen vorgesehene Verfahren an.
- b) Der ordentliche Strafrichter verfährt nach den Regeln der Strafprozessordnung.

Art. 34 Disziplinar massnahmen

- a) Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Strafverfolgungen können die während Übungen und Einsätzen begangenen Verstösse gegen Disziplin mit folgenden Sanktionen belegt werden:
 - Verweis;
 - Soldverweigerung;
 - Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
 - Geldbusse bis zu Fr. 80.--.
- b) Die Verhängung einer Disziplinar massnahme liegt in der Zuständigkeit des Kommandanten und der Einheitschefs. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Gemeinderat, der endgültig entscheidet.
- c) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar. Erstinstanzlich jedoch kann, sofern sich der Sachverhalt als zureichend abgeklärt erweist, die Disziplinar massnahme verfügt werden, ohne vorherige Anhörung des Betroffenen, der dagegen jedoch Einsprache im Sinne der Artikel 34a und folgende des vorgenannten Gesetzes einreichen kann.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkraftsetzung, Geltungsdauer und Aufhebung

- a) Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.
- b) Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes sind alle früheren Gemeindereglemente aufgehoben.

Die in Artikel 7 dieses Reglementes vorgesehene Ersatzabgabe wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 21. November 1996
Genehmigt durch die Urversammlung am 30. Januar 1997
Homologiert durch den Staatsrat am 16. April 1997

Der Präsident:

Robert Guntern

Der Schreiber:

Peter Bittel